

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 10/2020



### KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

### BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### BVERWG: RECHTSFOLGE UNBEFRIEDIGENDER ERGEBNISSE BEI EIGENKONTROLLUNTERSUCHUNGEN AUF SALMONELLEN

Ein Lebensmittelunternehmer muss bei einem im Rahmen von Eigenkontrolluntersuchungen festgestellten positiven Salmonellenbefund die Charge des betroffenen Lebensmittels zurücknehmen, auch wenn das Lebensmittel mit einem Durcherhitzungshinweis versehen ist. Eine Pflicht zur Rücknahme folgt aus Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Dies entschied das BVerwG mit [Urt. v. 14.10.2020, Az.: 3 C 10.19.](#)

Die Klägerin stellt Fleischdrehspieße her und liefert diese in tiefgefrorenem Zustand an Gastronomiebetriebe aus. Dort werden sie erhitzt und portioniert an Endverbraucher verkauft. Die Drehspieße sind bei Auslieferung mit dem Hinweis „Vor Verzehr vollständig durchgaren!“ versehen. Nach dem Hygienekonzept der Klägerin erfolgen vor der Auslieferung Eigenkontrollen, die mikrobiologisch untersucht werden. Für den Fall eines Salmonellenbefunds sind unterschiedliche Maßnahmen, nicht jedoch eine zwingende Rücknahme der betroffenen Charge, vorgesehen.

Nachdem der Beklagte das Hygienekonzept beanstandet hatte, begehrte die Klägerin unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, bei jedem Salmonellenbefall zwingend die betroffene Charge zurückzunehmen und dies in ihrem Hygienekonzept vorzuschreiben. Das VG Augsburg, [Urt. v. 04.07.2017, Az.: Au 1 K 16.1531](#), hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat der Bay. VGH [Urt. v. 07.02.2019, Az.: 20 BV 17.1560](#), das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Das BVerwG bestätigte das Berufungsurteil.

Nach Ansicht des BVerwG ist das Lebensmittel nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vom Markt zu nehmen, wenn die Untersuchung anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien unbefriedigende Ergebnisse liefert. Salmonellen dürfen in Fleischzubereitungen nicht nachweisbar sein. Es kommt nicht darauf an, ob auch die Voraussetzungen von Art. 19 und 14 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt sind. Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 enthält für mikrobiologische Kriterien eine Spezialregelung, mit der ein strengerer und präventiver Ansatz verfolgt wird. Mit dem Verweis auf Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird lediglich auf die dort geregelte Ausformung der Pflichten des Lebensmittelunternehmers der Rücknahme Bezug genommen.

### Bedeutung für die Praxis:

Nach Ansicht des BVerwG kann sich ein Lebensmittelunternehmer gegen das Bestehen einer Rücknahmepflicht nicht darauf berufen, dass die Lebensmittel (wie Tee, Fleisch usw.) vor dem Verzehr durcherhitzt werden und auf dieses Erfordernis in der Etikettierung hingewiesen wird. Entsprechende Hygienekonzepte sind zu überarbeiten und ggf. anzupassen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



## WEITERE URTEILE

### **EuGH: Anforderung an mitgliedstaatliche Herkunftskennzeichnung**

Nach Ansicht des EuGHs, [Rs. C-485/18, – Lactalis –](#), verbietet Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht per se mitgliedstaatliche Vorschriften zur Herkunft. Allerdings müssten hierfür die Voraussetzungen des Art. 39 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfüllt sein. Zu den Voraussetzungen gehöre, dass ein objektiv nachgewiesener Zusammenhang zwischen dem Ursprung oder der Herkunft eines Lebensmittels und bestimmten Qualitäten dieses Lebensmittels bestehe.

### **EuGH: Anwendung der Novel Food Verordnung a.F. auf Insekten**

Lebensmittel aus ganzen Tieren, die als solche zum Verzehr bestimmt sind (einschließlich ganzer Insekten), erfasst die (alte) Verordnung (EG) Nr. 258/97 nicht. Die Entscheidung der EuGH, [Rs. C-526/19 – Entoma SAS –](#).

### **EuGH: zur Charakterisierung eines Nahrungsergänzungsmittels**

Nach Ansicht des EuGHs, [Rs. C-331/19 – Staatssecretaris van Financiën –](#), erfasst der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ alle Erzeugnisse, „die Nährstoffe zum Aufbau, zur Energiezufuhr und zur Regulierung des menschlichen Organismus enthalten, die zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Entwicklung dieses Organismus erforderlich sind und verzehrt werden, um ihn mit diesen Nährstoffen zu versorgen“.

### **LG Coburg: Verkehrssicherungspflicht des Lebensmitteleinzelhandels**

Nach Ansicht des LG Coburg, [Urteil vom 16.07.2020, Az.: 24 O 76/18](#), verletzt ein Supermarktbetreiber seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er bei Reinigungsarbeiten keine Sicherungsmaßnahmen ergreift. Diese können bspw. in dem Zurückstellen der Reinigungsarbeiten bis nach Geschäftsschluss, dem kurzzeitigen Sperren des betroffenen Bereichs oder dem Aufstellen von Warnschildern (betreffend die Rutschgefahr) bestehen.

### **LG München: Schadensersatz wg. coronabedingter Betriebsschließung**

Nach Ansicht des LG München, [Urteil vom 01.10.2020, Az.: 12 O 5895/20](#), steht einem Gastwirt eine Entschädigung i.H.v. 1.014.000,00 € aufgrund der coronabedingten Betriebsschließung gegen seine Versicherung zu.

### **VG Neustadt: keine Ohrmarken auf Tierschutzhof**

Die Betreiberin eines Tierschutzhofs muss bis auf Weiteres bei ihren Ziegen und Schafen keine Ohrmarken anbringen. Das hat das VG Neustadt an der Weinstraße mit [Beschluss vom 28.09.2020, Az.: 5 L 708/20](#), entschieden.

Stand: 15.10.2020

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

#### **Haftungsausschluss**

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.